

**Klauseln zu den  
Allgemeinen Bedingungen  
für die  
Bauleistungsversicherung  
von Unternehmerleistungen**

**(TK ABU 2011)**

**Version 01.01.2011  
GDV 0847**

*Unverbindliche Bekanntgabe des  
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)  
zur fakultativen Verwendung.  
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.*

**Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die  
Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen  
(TK ABU 2011)**

Übersicht	
<b>61xx</b>	<b>Versicherte Sachen</b>
TK 6155 (11)	Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz
<b>62xx</b>	<b>Versicherte Gefahren</b>
TK 6232 (11)	Repräsentanten
TK 6236 (11)	Innere Unruhen
TK 6237 (11)	Streik, Aussperrung
TK 6254 (11)	Radioaktive Isotope
TK 6256 (11)	Aggressives Grundwasser
TK 6257 (11)	Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit; Risse im Beton
TK 6260 (11)	Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
TK 6266 (11)	Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge
TK 6290 (11)	Nachhaftung (erweiterte Deckung)
TK 6291 (11)	Nachhaftung
<b>63xx</b>	<b>Versicherte Interessen</b>
TK 6364 (11)	Einschluss von Auftraggeberschäden
TK 6365 (11)	Tiefbau-Auftraggeber als Versicherungsnehmer
<b>64xx</b>	<b>Versicherungsort</b>
	leer
<b>65xx</b>	<b>Versicherungswert; Versicherungssumme</b>
	leer
<b>66xx</b>	<b>Versicherte Kosten</b>
	leer
<b>67xx</b>	<b>Entschädigung</b>
TK 6761 (11)	Schäden infolge von Mängeln
TK 6763 (11)	Tunnel-, Schacht-, Durchpress- und Stollenarbeiten
TK 6793 (11)	Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren
TK 6794 (11)	Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)
<b>68xx</b>	<b>Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.)</b>
TK 6825 (11)	Makler

<b>Übersicht</b>	
TK 6850 (11)	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige
TK 6858 (11)	Bergbaugebiete
TK 6859 (11)	Gefahr des Aufschwimmens
TK 6862 (11)	Jahresverträge nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (ABU)“
TK 6866 (11)	Verzicht auf Rückgriff gegen Subunternehmer
TK 6868 (11)	Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer
TK 6877 (11)	Glasbruchschäden
<b>69xx</b>	<b>Sonstiges / Gegenstand der Versicherung</b>
	leer

**TK 6155 (11)****Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz****1. Versicherte Sachen**

Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen unmittelbar nach Abschnitt A § 1 Nr. 1 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.

**2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Lieferungen und Leistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist.

Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.

b) Ist das Interesse des Auftraggebers gemäß Abschnitt A § 3 versichert, so wird Entschädigung auch für Schäden geleistet, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.

c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

aa) Schäden durch Rammarbeiten;

bb) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;

cc) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von a) gegeben sind;

dd) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;

ee) Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z. B. Stuckierung, Fassadenfiguren) und an Reklameeinrichtungen;

ff) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

**3. Versicherungssumme**

Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen (Nr. 4). Sie erhöhen sich jeweils wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Prämie zeitanteilig nachzuentrichten.

**4. Umfang der Entschädigung**

Abweichend von Abschnitt A § 7

a) wird ein Abzug neu für alt nicht vorgenommen;

b) ist die Grenze der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko;

c) wird der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt;

d)	leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit der Schaden durch einen Anspruch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt ist.
5.	Obliegenheiten
a)	Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
b)	Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
	Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
6.	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
	Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet einen Monat nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen gemäß Nr. 1.
7.	Schlussbestimmung
	Soweit nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (ABU).

**TK 6232 (11)****Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

Aktiengesellschaften	die Mitglieder des Vorstandes und die Generalvollmächtigten
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	die Geschäftsführer
Kommanditgesellschaften	die Komplementäre
offenen Handelsgesellschaften	die Gesellschafter
Gesellschaften bürgerlichen Rechts	die Gesellschafter
Einzelfirmen	die Inhaber
anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen)	die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
ausländischen Firmen	der entsprechende Personenkreis.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für

diese verantwortlich handelnden Montage- / Bauleiter.

**TK 6236 (11)**

## Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 h) Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird \_\_\_ Woche(n) nach Zugang wirksam.

**TK 6237 (11)**

## Streik, Aussperrung

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 i) Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird \_\_\_ Wochen nach Zugang wirksam.

**TK 6254 (11)**

## Radioaktive Isotope

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen.

**TK 6256 (11)**

**Aggressives Grundwasser**

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und – falls erforderlich – eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.  
  
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

**TK 6257 (11)****Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit; Risse im Beton**

1. Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.
2. Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

**TK 6260 (11)****Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird**

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereintritte oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.
2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen
  - a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
  - b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.  
  
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
3. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände

oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull:        m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar	Februar	März	April

Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober

4. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Bau- maßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalls zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

5. Sofern vereinbart, leistet der Versicherer abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 Entschädigung für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull:        m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:



Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober

6. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 5 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinn der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung darstellen.

**TK 6266 (11)****Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge**

Abweichend von Abschnitt A § 2 Abs. 2 a) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
- b) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- c) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

**TK 6290 (11)****Nachhaftung (erweiterte Deckung)**

- 1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B § 2 Nr. 2 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von \_\_ Monat(en) Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A § 2 an den versicherten Sachen,
  - a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen des vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;

- b) die während des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B § 2 auf dem Versicherungsort verursacht wurden.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 b) leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.
  3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

**TK 6291 (11)**

## Nachhaftung

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B § 2 Nr. 2 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von \_\_ Monat(en) Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A § 2 an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 b) leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

**TK 6364 (11)**

## Einschluss von Auftragberschäden

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 sind Lieferungen und Leistungen, die der Auftraggeber erstellt, versichert, soweit sie in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 3 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.  
Abschnitt A § 3 Nr. 3 gilt auch für Ansprüche des Auftraggebers.
3. Ergänzend zu Abschnitt A § 5 Nr. 1 c) ist die Umsatzsteuer in den Versicherungswert einzubeziehen, wenn der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist.
4. Für die Berechnung der Entschädigung bei Schäden an Lieferungen und Leistungen gemäß
  - a) Nr. 1 gilt Abschnitt A §7 Nr. 2;
  - b) Nr. 2 gilt Abschnitt A §7 Nr. 4.

**TK 6365 (11)**

## Tiefbau-Auftraggeber als Versicherungsnehmer

1. Abweichend zu Abschnitt A § 3 Nr. 1 gilt:
  - a) Versichert ist das Interesse des Tiefbau-Auftraggebers als Versicherungsnehmer.
  - b) Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Tiefbau-Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen soweit nicht das Interesse einzelner Unternehmer ausdrücklich ausgeschlossen ist.
2. Abschnitt A § 3 Nr. 3 gilt auch für Ansprüche versicherter Unternehmer.
3. Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1, wird der Versicherungswert aus den endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Versicherungsnehmers, des Neuwertes der Baustoffe, Bauteile, Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe, sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen, gebildet.

**TK 6761 (11)****Schäden infolge von Mängeln**

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 b) leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

**TK 6763(11)****Tunnel-, Schacht-, Durchpress- und Stollenarbeiten**

1. Ergänzend zu den ABU gilt nachstehende Vereinbarung für Tunnel- und Stollenbau, sowie unterirdische Bauten oder Anlagen.
2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für:
  - a) Kosten durch Änderungen in der Bauweise auch durch Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes oder durch Hindernisse;
  - b) Maßnahmen, die notwendig waren, um den Baugrund zu verbessern oder zu stabilisieren oder den Boden gegen das Eindringen von Wasser abzudichten, es sei denn, sie sind notwendig, um entschädigungspflichtige Verluste oder Schäden zu beheben;
  - c) Entfernen von Aushubmaterial oder des über den Sollquerschnitt hinausgehenden Mehrausbruchs und/oder das Verfüllen von daraus resultierenden Hohlräumen;
  - d) Maßnahmen für die Wasserhaltung, es sei denn, sie sind notwendig, um entschädigungspflichtige Verluste oder Schäden zu beheben;
  - e) Kosten im unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabe oder Bergung, sowie dem Umfahren von Tunnelbohrmaschinen, anderen Tunnelbaugeräten oder sonstigen Maschinen;
  - f) Verluste von Mitteln oder Stoffen, die für die Ausschachtungsabstützung oder als Bodenaufbereitungsmittel verwendet werden;

g)	Abweichung von der Soll-Linie oder von einer vorgesehenen Ausbruchlinie.
3.	Im Fall der Entschädigungspflicht ist der unter dieser Police zu zahlende Höchstbetrag auf die Kosten beschränkt, die aufgewendet werden müssen, damit in Bezug auf die versicherten Sachen ein Zustand wiederhergestellt wird, der dem vor Eintritt des Schadens gleichwertig ist.
4.	Der Höchstbetrag darf den vereinbarten Prozentsatz des ursprünglichen Durchschnitts pro Meter Herstellkosten des unmittelbar geschädigten Bereichs nicht übersteigen, wobei die maximale Entschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt ist.

**TK 6793 (11)****Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren**

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 6 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages \_\_\_ Euro. Diese Summe steht je Gefahr für Gesamtdauer des Versicherungsvertrages \_\_\_ mal zur Verfügung.

**TK 6794 (11)****Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)**

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 6 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages \_\_\_ Euro. Diese Summe steht je Gefahr und pro Versicherungsjahr \_\_\_ mal zur Verfügung.

**TK 6825 (11)****Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

**TK 6850 (11)****Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige**

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im

	Rahmen von Abschnitt B § 8 Nr. 1 die Versicherungsverträge zu kündigen.
3.	Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Prämie);</li> <li>b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 1 unberührt;</li> <li>c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder der Prämie.</li> </ol>
4.	Bei Schäden, die voraussichtlich ___ EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
5.	Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.</li> <li>b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.</li> <li>c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) (Satz 2) nicht.</li> </ol>

**TK 6858 (11)****Bergbaugebiete**

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Bergbaugebieten die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

**TK 6859 (11)****Gefahr des Aufschwimmens**

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

**TK 6862 (11)****Jahresverträge nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (ABU)“**

Bei Jahresverträgen gelten abweichend von den „Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen (ABU)“ folgende Bestimmungen:

1. Versicherte Sachen
  - a) Versichert sind alle Baustoffe, Bauteile und Bauleistungen der Bauvorhaben gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1, die der Versicherungsnehmer während der Dauer dieses Vertrages ausführt oder durch Nachunternehmer ausführen lässt;
  - b) Baustoffe und Bauteile, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, sind jedoch nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer diese Sachen und ihren Neuwert dem Versicherer schriftlich anmeldet;
  - c) Bauvorhaben mit einer Versicherungssumme von mehr als \_\_\_ Euro sind nur versichert, wenn diese jeweils einzeln unverzüglich angemeldet werden.
2. Versicherte Gefahren

Sofern allgemein oder für bestimmte Bauvorhaben besonders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für

  - a) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - b) Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, in Folge von
    - aa) ungewöhnlichem Hochwasser;
    - bb) außergewöhnlichem Hochwasser.

### 3. Versicherte Interessen

Sofern für bestimmte Bauleistungen besonders vereinbart ist, gehen abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 3 b) Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer gegen Subunternehmer in Zusammenhang mit einem versicherten Schaden an anderen Bauleistungen als denen dieses Subunternehmers zustehen, nicht auf den Versicherer über.

### 4. Versicherungsort

- a) Versicherungsort gemäß Abschnitt A § 4 sind alle Baustellen der gemäß Nr. 1 versicherten Bauvorhaben;
- b) Nur soweit dies allgemein oder für bestimmte Bauvorhaben vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auf den zugehörigen Lagerplätzen sowie auf den Transportwegen zwischen zugehörigen Lagerplätzen und Baustellen.

Das gleiche gilt für provisorische Fabrikationsplätze von Fertigteilen („Feldfabriken“).

### 5. Versicherungssummen

Als Versicherungssummen gelten die jeweiligen Bausummen gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 2 der einzelnen Bauvorhaben.

### 6. Prämiensätze; Widerspruch gegen Prämiensätze

- a) Es gelten die vereinbarten Prämiensätze;
- b) Sofern Prämiensätze nicht im Voraus vereinbart sind, ermittelt der Versicherer den angemessenen Prämiensatz von Fall zu Fall;
- c) Der Versicherungsnehmer kann gegen einen gemäß b) ermittelten Prämiensatz in Textform Widerspruch erheben, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Prämiensatz. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn der Versicherer auf die Folge ihres Ablaufes in Textform hingewiesen hat;
- d) Erhebt der Versicherungsnehmer keinen Widerspruch gemäß c), so gilt die Einigung gemäß Nr. 8 c) über den Prämiensatz mit Ablauf der Widerspruchsfrist als zustande gekommen;
- e) Vorläufige Prämie
  - aa) Eine vorläufige Prämie ist für den Rest des bei Beginn der Versicherung laufenden Kalenderjahres sowie für jede folgende Versicherungsperiode im Voraus zu zahlen, gegebenenfalls in den vereinbarten Raten.
  - bb) Die vorläufige Prämie wird aus dem zuletzt für ein vorausgegangenes Kalenderjahr im Antrag oder gemäß e) gemeldeten Umsatz berechnet;
- f) Endgültige Prämie
  - aa) Die endgültige Prämie wird für jede Versicherungsperiode aus den Umsätzen dieser Versicherungsperiode berechnet. Ein Differenzbetrag gegenüber der vorläufigen Prämie ist nachzutragen oder zurückzugewähren;
  - bb) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer spätestens drei Monate nach Ablauf jeder Versicherungsperiode seine Umsätze auf einem Formblatt bekannt zu geben und einem Beauftragten des Versicherers Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, mit deren Hilfe die Angaben über die Umsätze überprüft werden können.

### 7. Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

- a) Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlos-

	sen;
	b) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode eine Kündigung zugegangen ist;
	c) Wird der Vertrag gemäß b) oder nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gemäß Abschnitt B § 14 oder wegen einer Obliegenheitsverletzung gekündigt, so endet der gesamte Versicherungsvertrag;
	d) Sofern vereinbart, sind jedoch Bauvorhaben, die bei Beendigung dieses Vertrages nicht vollendet waren, über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung hinaus versichert.
8.	Beginn des Versicherungsschutzes
	a) Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt B § 4 Nr. 2 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für Bauvorhaben, die zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen wurden;
	b) Für Baustoffe und Bauteile, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, beginnt der Versicherungsschutz erst am Tage des Zugangs der Anmeldung (Nr. 1 b) bei dem Versicherer;
	c) Für Bauvorhaben und Deckungserweiterungen für die der Prämienatz gemäß Nr. 6 b) von Fall zu Fall ermittelt wird, beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit der Einigung über den Prämienatz.
9.	Ende des Versicherungsschutzes
	Der Versicherungsschutz endet für jedes versicherte Bauvorhaben gemäß Abschnitt B § 2, spätestens jedoch mit dem Ende des Vertrages.
10.	Versicherung durch einen Auftraggeber
	Versicherungsschutz besteht nicht, soweit das Interesse des Versicherungsnehmers für einzelne Bauleistungen versichert ist durch
	a) einen Versicherungsvertrag eines Auftraggebers;
	b) einen Versicherungsvertrag eines Unternehmers, der den Versicherungsnehmer des vorliegenden Jahresvertrages mit den Bauleistungen beauftragt hat.
	Die Prämie für Bauvorhaben, für die Versicherungsschutz nach a) oder b) nicht oder in vermindertem Umfang bestand, wird die bereits gezahlte Prämie insoweit zurückerstattet.

**TK 6866 (11)****Verzicht auf Rückgriff gegen Subunternehmer (erweitert)**

Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 3 verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben.



**TK 6868 (11)****Verzicht auf Rückgriff gegen Subunternehmer**

Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 3 verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.

**TK 6877 (11)****Glasbruchschäden**

Abweichend von Abschnitt B § 2 Nr. 2 endet der Versicherungsschutz für Glasbruch mit dem fertigen Einbau.

**Ende des Dokuments**